

99083001011005

Namensrechtliche Erklärung - Namensführung nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft

Heruntergeladen am 16.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324611/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011005
Leistungsbezeichnung I	Namensrechtliche Erklärung - Namensführung nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft
Leistungsbezeichnung II	Namensrechtliche Erklärung - Namensführung nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Name, Familienname, Lebenspartnerschaftsname, Ehefrau, Namensänderung, Nachname, Scheidung, Aufhebung, Geburtsname, Mädchenname, gleichgeschlechtlich, Namenserklärung
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsgesetz (PStG) § 42 • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1355 Abs. 5 • Personenstandsgesetz (PStG) § 41 • Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) § 3 • Personenstandsverordnung (PStV) § 46 • Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8 • [Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts](https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/185/VO.html)
Teaser	
Volltext	<p>Haben die Ehegatten oder Lebenspartner einen gemeinsamen Namen bestimmt, kann der geschiedene, verwitwete Ehegatte oder sonst von der Lebenspartnerschaft gelöste Lebenspartner nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er vor der Bestimmung des gemeinsamen Namens geführt hat. Alternativ kann dieser wieder angenommene Name dem Ehenamen auch als Begleitname hinzugefügt werden.</p> <p>Wurde die Lebenspartnerschaft/Ehe im Ausland geschlossen, ist es ebenfalls möglich einen früheren Namen nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft oder Auflösung der Ehe wieder anzunehmen oder einen Begleitnamen hinzuzufügen.</p>

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- ****Erklärung über die Namensänderung****
Bitte geben Sie die Erklärung vor Ort im Standesamt ab.
 - Gültiger und unterschriebener Personalausweis oder Reisepass (der erklärenden Person)
 - ****Lebenspartnerschaftsurkunde / Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister****
Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.
 - ****Eheurkunde / Abschrift aus dem Eheregister****
Bei einer Eheschließung im Ausland ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung erforderlich.
 - ****Ggf. Bescheinigung über die Namensführung****
 - Geht die Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens nicht aus der Lebenspartnerschaftsurkunde hervor oder geht die Ehenamensführung nicht aus der Eheurkunde hervor, ist eine Bescheinigung über die entsprechende Namensführung erforderlich.
 - Wurde die Lebenspartnerschaft / Ehe im Ausland begründet, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
 - ****Nachweis der Aufhebung der Lebenspartnerschaft****
 - Geht die Aufhebung der Lebenspartnerschaft nicht aus der Lebenspartnerschaftsurkunde bzw. der Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsnamensregister hervor, ist ein rechtskräftiger Beschluss über die Aufhebung oder die Sterbeurkunde erforderlich.
 - Wurde die Lebenspartnerschaft im Ausland aufgehoben, ist ggf. eine Anerkennung der Aufhebung sowie eine amtliche Übersetzung erforderlich.
 - ****Nachweis der Auflösung der Ehe****
 - Geht die Auflösung der Ehe nicht aus der Eheurkunde bzw. der Abschrift aus dem Eheregister hervor, ist ein rechtskräftiges Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde erforderlich.
 - Wurde die Ehe im Ausland geschieden, ist ggf. eine Anerkennung der Auflösung sowie eine amtliche Übersetzung erforderlich.
 - Sofern die Lebenspartnerschaft / Ehe im Ausland

Modul

Sachverhalt

begründet wurde: Geburtsurkunde

- ****Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig****

Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Voraussetzungen

- ****Es wurde ein Ehe name bestimmt****

Führt die erklärende Person einen Ehe namenten, kann sie nach Auflösung der Ehe ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehe namentens geführten Namen wieder annehmen oder diesen wieder angenommenen Namen dem Ehe namenten ohne Bindestrich voranstellen oder anfügen. Der Doppelname kann auch mit Bindestrich geführt werden. In diesem Fall ist dies in der namensrechtlichen Erklärung anzugeben.

- ****Die Ehe ist aufgelöst****

Die Wiederannahme eines früheren Namens ist nur möglich, wenn die Ehe aufgelöst wurde. Dies geschieht in der Regel durch Scheidung oder den Tod eines der Eheschließenden.

- ****Es wurde ein Lebenspartnerschaftsname bestimmt****

Führt die erklärende Person einen Lebenspartnerschaftsnamen, kann sie nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen wieder annehmen oder den wieder angenommenen Namen dem Lebenspartnerschaftsnamen ohne Bindestrich voranstellen oder anfügen. Der Doppelname kann auch mit Bindestrich geführt werden. In diesem Fall ist dies in der namensrechtlichen Erklärung anzugeben.

- ****Die Lebenspartnerschaft ist aufgehoben****

Die Wiederannahme eines früheren Namens ist nur möglich, wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Dies geschieht in der Regel durch einen gerichtlichen Beschluss über die Aufhebung oder durch den Tod eines der Lebenspartner/innen.

- **[**Dokumente in deutscher**

Sprache](<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>)**

Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und

Modul	Sachverhalt
	<p>gegebenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation)</p> <p>Bei Urkunden, die im Original in Arabisch, Griechisch, Hebräisch oder Kyrillisch ausgestellt wurden, muss die Übersetzung von Personennamen (wie Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen) zwingend nach den Transliterationsnormen (ISO 9-1995 /ISO 843 /DIN 31634 /ELOT 734 usw.) erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumente im Original <p>Sämtliche erforderliche Unterlagen/ Urkunden müssen dem zuständigen Standesamt grundsätzlich im Original vorgelegt werden. Urkunden dürfen nicht verändert und/oder laminiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Dolmetscher <p>Ist die erklärende Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 25,00 Euro: Namensklärung • 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • [Verzeichnis zugelassener beeidigter Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen (Justizportal)](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Namensrechtliche Erklärung - Namensführung nach Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft</p>